

B. Die unter „A.“ genannte Person besucht

eine allgemein- oder berufsbildende Schule

eine Kindertageseinrichtung

(Name der Schule / Einrichtung)

(Anschrift der Schule / Einrichtung)

C. Ergänzende Angaben zur **Lernförderung**

Es werden Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht.

ja nein

D. Ergänzende Angaben zum **Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung**

Die unter „A.“ genannte Person nimmt regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Die unter „A.“ genannte Person besucht durchschnittlich an _____ Tagen pro Woche im Monat eine Kindertageseinrichtung und nimmt am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Für die unter „A.“ genannte Person werden Kosten für gemeinschaftliches Mittagessen im Rahmen von Leistungen nach dem § 10 bzw. § 22 SGB VIII bereits erbracht.

E. Ergänzende Angaben zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Die unter „A.“ genannte Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

(Freizeit / Unterricht / Vereinsmitgliedschaft)

(Name und Anschrift des Leistungsanbieters / Vereins)

(Bankverbindung des Leistungsanbieters / Vereins)

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro einmalig im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.
Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden auf Grund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB XII erhoben.

Hinweise zur Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wichtige Hinweise:

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E.) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

• **Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badesachen usw.).

• **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenzieles besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Die Leistung wird in Form eines Gutscheins erbracht.

• **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

Geben Sie zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen im Monat das Kind durchschnittlich in der Kindertageseinrichtung die Mahlzeit einnimmt. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann.

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltersparnis). Die Leistung wird in Form eines Gutscheins erbracht.

• **Schülerbeförderungskosten:**

Kosten für die Monatsfahrkarte können berücksichtigt werden, wenn die nächstgelegene Schule auf Grund der Entfernung (ab 3 km) in zumutbarer Weise nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln, also weder zu Fuß noch mit dem Rad, erreicht werden kann und die Kosten nicht schon von Dritten (z. B. Schulamt) übernommen werden.

• **Teilhabe am sozialen Leben:**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters / Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Bitte unbedingt bei der Antragstellung beachten:

Für Familien die **Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld** oder den **Kinderzuschlag der Familienkasse** erhalten, ist die Sozialverwaltung des Schwalm-Eder-Kreises für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zuständig.

Bitte aktuellen Bescheid beifügen!

Die Anträge richten Sie bitte an den

**Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis
-Sozialverwaltung-
Parkstr. 6
34576 Homberg (Efze)**

Wer **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket an das Jobcenter Schwalm-Eder.

Die Anträge richten Sie bitte an das

**Jobcenter Schwalm-Eder
Wallstr. 16
34576 Homberg (Efze)**

oder **Ihre zuständige Außenstelle.**

Jobcenter Fritzlar: Schladenweg 29, 34560 Fritzlar
Jobcenter Schwalmstadt: Am Großen Wallgraben 36,
34613 Schwalmstadt Ziegenhain